



111/SN - 361/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring :

1017 Wien

Be
71

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

A-8010 GRAZ, RECHBAUERSTRASSE 12
TEL.: (0316) 873-5111/5101, FAX: (0316) 873-5115
ANK: RAIBA GRAZ, KONTO: 2.711.000 (BLZ 38550)

St Scheffbeck

Unser Zeichen

vors./list

Ihr Zeichen GZ 52.300/30-I/2/99

Graz

10.05.1999

**Beurachtung zum Entwurf einer Änderung
des Universitäts-Studiengesetzes**

Anbei übermitteln wir eine Stellungnahme zum vorgeschlagenen Gesetzesentwurf des bm:wv.

(LS-fach)

Hochachtungsvoll

Alexander List
(Vorsitzender)



Beilage erwähnt

Stellungnahme der HTU Graz zum Vorschlag der UniStG Novelle

Zu GZ 52.300/30-I/D/2/99



I. Teil Grundsätzliches

Die Hochschülerschaft an der TU Graz fordert eine Verlängerung der Diskussion über das Bachelor/Masterstudium auf möglichst breiter Basis, jedenfalls über den 10. Mai hinaus, um eine sinnvolle Gestaltung der Universitätsstudien im Sinne einer zukunftsweisenden universitären Ausbildung zu gewährleisten. Der derzeitige Entwurf scheint uns sehr undurchdacht, überstürzt entworfen und inkonsistent zu sein, und verfehlt sowohl die vom Ressort gesteckten Ziele (siehe Anhang zum Entwurf der Novelle), als auch die, in der Sorbonne-Erklärung auf europäischer Ebene gemeinsam formulierten Entwicklungsgrundsätze.

Die Einführung eines Bachelor/Master-Studiums muß in jedem Fall auf Antrag der StuKos erfolgen, deswegen lehnen wir die Möglichkeit der Verordnung durch den Minister strikt ab.

Bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird außerdem in keiner Weise auf die spezielle Situation in den Studien der Ingenieurwissenschaften eingegangen.

II. Teil Zum Vorblatt

Die Bemerkung einer mit dem zweistufigen System nicht gegebenen EU-Konformität und dem Schluß, daß eine Änderung auf ein dreistufiges System diese wieder herstellen soll, ist schlicht unrichtig und zeigt – wie auch die konkreten Bestimmungen des Gesetzesentwurfs selbst – wie wenig bestehende sowie durch den Entwurf der Gesetzesnovelle ausgelöste neue Probleme im dz. Studienrecht analysiert wurden.

Grundsätzlich besteht im EU-Primärrecht ein „Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten“ (Harmonisierungsverbot) im Bereich der „Allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend“ (Art. 126 u. 127 EGV). Die Gestaltung des Bildungssystems und der Lehrinhalte unterliegt alleinig der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Die Europäische Union hat „unter strikter Beachtung“ des Harmonisierungsverbotes **nur** unterstützend und ergänzend die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, falls eine Unterstützung überhaupt erforderlich ist.

III. Teil Spezielles

Zu 7. „§ 4 Z 2 bis 5a“

Die Änderung von „**wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen**“ in „**wissenschaftlichen und künstlerischen**“ wird abgelehnt. Die grundlegende wissenschaftliche Ausrichtung der Studien an den Universitäten der Künste (nach KUOG 1998) soll – so wie auch für die Studien an den Universitäten (nach UOG '93) – weiterhin beibehalten werden.

Zu 10. „Nach § 7 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt“

Ist in der vorliegenden Form abzulehnen, da durch ein verschultes System die wissenschaftliche Ausbildung in keiner Weise gefördert wird. Durch die verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird zudem nicht auf die Situation berufstätiger Studierender, wie im UniStG § 7 Abs. 2 gefordert wird, eingegangen.

Zu 12 §11a

Es wird von uns nachdrücklich die Variante b bevorzugt, d.h. es **muß** eine optionale Führung von Diplom- und Bachelor/Mastersystem möglich sein. Weiters lehnen wir die in beiden Varianten vorgeschlagene Verordnung durch den Minister ab.

Zu 16 „In § 23 Abs. 3 Z 1“

Universitätslehrgänge, bei denen die Zulassung von einem „Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums“ vorausgesetzt wird (Aufbaustudien) zukünftig auch den, einem Diplomstudium, nicht gleichwertigen Bachelorstudium zugänglich zu machen, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung „oder gleichwertiger“ anderer Studien, widerspricht sich. Das Wort „Diplomstudium“ wäre somit nur durch die Wortfolge „Master- oder Diplomstudium“ zu ersetzen. Es entsteht eine Rechtsunsicherheit, weil der Eindruck erweckt wird, daß auch mit einem Bachelorstudium ein Zugang zu einem Aufbaustudium ermöglicht wird.

Zu 17 „In den §§ 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29. Abs. 1 Z 5“

Betreffend § 26 Abs. 1 und § 28 Abs. 1: siehe „zu 16.“

Zu 24 „Im § 34 Abs. 8 Z 4“

Durch das „und“ entsteht eine Rechtsunsicherheit, daher sollte das „oder“ beibehalten werden.

Zu 25 § 35 Abs. 3

Durch die hier geregelten Zulassungsbestimmungen zu einem Doktoratsstudium werden Universitäts- und Fachhochschulstudien gleichgestellt, was zu einer Herabminderung der akademischen Ausbildung an Universitäten führt und daher von uns abgelehnt wird., da unserer Meinung nach FachhochschulabgängerInnen nicht die wissenschaftliche Vorbildung mitbringen.

Diese Stellungnahme wird insbesondere von **allen Fakultätsvertretungen** an der HTU Graz unterstützt.




Alexander List,
Vorsitzender der Hochschülerschaft an der TU-Graz